

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

im Ergebnishaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	482.900,00	550.900,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	636.300,00	696.500,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-153.400,00	-145.600,00

im Finanzhaushalt

	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	450.500,00	518.500,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	581.200,00	640.900,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-130.700,00	-122.400,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.200,00	73.300,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	34.500,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.200,00	38.800,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt von 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt und 2023 festgesetzt von bisher 673.000 EUR auf 673.000 EUR

§ 5
Hebesätze

Haushaltsjahr 2023:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 430 v. H. auf 430 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 380 v. H. auf 380 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt im Jahr 2023 von bisher 1,07 Vollzeitäquivalente (VzÄ) auf 1,3256 VzÄ

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich
Die nach

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-759.543	EUR	-751.473	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-792.609	EUR	-784.309	EUR
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-168.740	EUR	-168.140	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 08.06.2023 wie folgt bekanntgegeben worden.

Kassenkredite gemäß §4 der Haushaltssatzung für 2023

Vom Gesamtbetrag i.H.v. 673.000 Euro wird gemäß §53 Absatz 3 KV M-V ein Betrag in Höhe von 406.000 Euro. (in Worten: vierhundertsechstausend Euro) genehmigt.

Vogelsang-Warsin, den 20.06.2023



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Vogelsang-Warsin, den 20.06.2023



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.